

Satzung des Gewerbevereins Nidderau

Präambel

Der Gewerbeverein Nidderau ist frei von jeder politischen Betätigung und frei von jeder politischen Richtung.

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein für Handel und Handwerk Nidderau“.
- II. Der Verein hat den Sitz Nidderau.
- III. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Förderung der wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen der Handels- und Handwerksbetriebe in der Stadt Nidderau. Der Vereinigung obliegt hiernach im besonderen
 - a) die Interessen seiner Mitglieder bei den entsprechenden Behörden und Institutionen nachdrücklichst zu vertreten und in allen Fragen des Warenabsatzes und der Verbraucherversorgung zu beraten;
 - b) mittels geeigneter Maßnahmen den Leistungsstand durch allgemeine Berufsförderung und Berufserziehung zu heben;
 - c) die Ausschaltung jeglichen unlauteren Wettbewerbs nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, Bekämpfung von Auswüchsen in der geschäftlichen Werbung, sowie alle gegen gute kaufmännische Sitten und den Anstand verstoßende Geschäftsgebaren.
- II. Der Zweck dieses Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist Nidderau. Gerichtsstand ist Hanau.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- II. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Bei Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch beim erweiterten Vorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
- III. Die Aufnahme darf nicht aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode,
- b) durch Austritt. Dieser ist nur mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Satzung des Gewerbevereins Nidderau Seite 2 von 4

- c) durch Geschäftsaufgabe.
- d) durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn
 - ein Mitglied die satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt oder sich einer Handlung schuldig macht, die das Ansehen des Vereins oder eines seiner Mitglieder zu schädigen geeignet ist,
 - ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung wegen rechtskräftig verurteilt worden ist
 - ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung mit der Bezahlung seiner Beiträge oder Umlagen im Rückstand geblieben ist.

II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

III. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam wird.

IV. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) nach Maßgabe der Satzung in den Vereinsorganen mitzuwirken;
- b) Rat und Unterstützung durch die Vereinsorgane in allen wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sozialen Fragen in Anspruch zu nehmen, soweit diese in das Aufgabengebiet der Vereinigung fallen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied anerkennt mit seinem Eintritt diese Satzung und die aufgrund der Satzung ergangenen und ergehenden Beschlüsse der Organe des Vereins. Er verpflichtet sich, die Beiträge und etwa erforderlich werdende Umlagen zu entrichten.

§ 8 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts setzt die Erfüllung der Mitgliedsverpflichtungen, insbesondere der Beitragszahlung voraus. Eine Stimmenübertragung ist zulässig, muss aber in jedem Falle schriftlich erfolgen.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außergewöhnlichen finanziellen

Belastungen können Umlagen erhoben werden, deren Notwendigkeit vom Vorstand zu begründen ist. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- I. der Vorstand
- II. der erweiterte Vorstand
- III. die Mitgliederversammlung.

- I. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in geraden Jahren gewählt und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeisterin ungeraden Jahren.

Ihre Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre, ihre Wiederwahl ist zulässig.

Sie sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand hat in der

Person seines Vorsitzenden folgende Aufgaben: Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Aufgabe.

- II. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern,
 - b) mindestens 6, maximal 10 Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt analog zum Vorstand 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- III. Die Mitgliederversammlung besteht aus den einzelnen Mitgliedern des Vereins. Sie tritt zu Beginn jeden Geschäftsjahres zur Jahreshauptversammlung zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 (ein Drittel) aller Mitglieder einberufen. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen zur Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer (Revisoren)
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Wahlausschusses
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Beisitzer zum Vorstand
- g) Wahl der Kassenprüfer (Revisoren)

Die zwei Kassenprüfer werden jedes Jahr von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Satzung des Gewerbevereins Nidderau Seite 4 von 4

§ 11 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand und von den Mitgliedern beantragt werden. Im letzten Falle muss der Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) aller Mitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- II. Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- III. Die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, hat zugleich über die Verwendung des nach Erfüllung evtl. Ansprüche verbleibenden Vereinsvermögens zu beschließen.